



Zahl: 004 - 1 / 2019- 5

N I E D E R S C H R I F T

der
5. öffentlichen Gemeinderatssitzung

Sitzung am:	Mittwoch, 18. Dezember 2019	
Ort:	Gemeindeamt Guttaring, Sitzungssaal	
Beginn:	19:00 Uhr	Ende: 20:00 Uhr

Anwesende	
Vorsitzender:	Herr Bürgermeister Herbert Kuss
Gemeinderatsmitglieder:	Herr Vizebürgermeister Günter Kernle Herr Gemeindevorstand Arnulf Warmuth Herr Ing. Gerhard Gassler Herr Ing. Roman Grabmayer Herr Christoph Pirker Herr Bernhard Amritzer Herr Martin Kogler Herr Johann Lobenwein Frau Ines Jöbstl Herr Manfred Madrian Herr Werner Felsberger Frau Birgit Ragossnig-Kernmayer Herr Ing. Willibald Pichler
Entschuldigt:	Herr Vzbgm. Johann Kraxner
Ersatz:	Herr Andreas Hausharter
In beratender Funktion und Schriftführung:	AL Gudrun Staubmann-Frizzi
Schriftführer:	Frau Claudia Bischelsberger

Herr Bgm. Herbert Kuss als Vorsitzender begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet die 5. öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Der Vorsitzende stellt fest, dass diese Sitzung ordnungsgemäß einberufen, kundgemacht, die Tagesordnung den Gemeinderatsmitgliedern rechtzeitig zugestellt wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Gegen die Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

Die ordnungsgemäße Einladung erfolgte am 12.12.2019 - per E-Mail bzw. Postversand
(Sende- und Lesebestätigungen liegen vollzählig vor)

Vor Eingang in die Tagesordnung ersucht der Vorsitzende um Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes und zwar:

TOP 10) **AKL Abt. 8; Ölkesselfreie Gemeinde – Fördervertrag**

Abstimmung: **Einstimmige Annahme**

Zudem bringt der Vorsitzende vor Eingang in die Tagesordnung dem GR den Auszug aus der K-AGO, § 45 betreffend Protokollierung von Wortmeldungen der Mandatäre, mit der Bitte um Einhaltung, zur Kenntnis.

§ 45

Niederschrift

(1) Über die Verhandlungen des Gemeinderates ist unter der Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes (§ 78) eine Niederschrift zu führen.

(2) Die Niederschrift hat zu enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden und der abwesenden Mitglieder des Gemeinderates sowie die allfälligen Entschuldigungsgründe für die Abwesenheit, die Namen der an der Sitzung teilnehmenden Ersatzmitglieder, **die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen, insbesondere die im Verlauf der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung**, die vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse nach ihrem genauen Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmung.

(3) **Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat das Gemeinderatsmitglied den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.**

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei weiteren durch den Gemeinderat jeweils zu bestellenden anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen. Der Leiter des inneren Dienstes hat die Niederschrift nach Möglichkeit binnen zwei Wochen nach der Sitzung, jedenfalls aber innerhalb von zwei Monaten, nach Tunlichkeit allen Mitgliedern des Gemeinderates, jedenfalls aber jeder Gemeinderatspartei, zu übermitteln. Die Übermittlung darf mit schriftlicher Zustimmung der jeweiligen Gemeinderatspartei und des jeweiligen Gemeinderatsmitglieds in jeder technisch möglichen Weise, insbesondere auch elektronisch, erfolgen. In diesem Fall genügt die Sendebestätigung als nachweisliche Zustellung.

(5) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, Richtigstellungen der Niederschrift spätestens in der ihrer Fertigstellung folgenden Sitzung des Gemeinderates zu verlangen. Der Vorsitzende ist berechtigt, die beantragte Änderung im Einvernehmen mit den zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die die Niederschrift unterfertigt haben, vorzunehmen. Wird die verlangte Änderung verweigert, so hat der Gemeinderat zu entscheiden.

(6) Die endgültige Niederschrift über öffentliche Sitzungen des Gemeinderates ist im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufzulegen; im Internet sind jedenfalls die vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse nach ihrem genauen Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmung bereitzustellen. Jede Person hat das Recht, Abschriften der Niederschrift, gegen Kostenersatz auch Kopien, herzustellen. Zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

TOP 1) **Protokoll vom 31.10.2019; Genehmigung**

Gemäß § 45 Abs. 5 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht, Richtigstellungen der Niederschrift spätestens in der ihrer Fertigstellung folgenden Sitzung des Gemeinderates zu verlangen.

Die Niederschrift der 4. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 31.10.2019 wurde jedem Gemeinderat bzw. Ersatzgemeinderat per E-Mail bzw. auf dem Postweg am 12.12.2019 übermittelt.

Da es keine Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift gibt, gilt diese in der vorgelegten Form als genehmigt und wird vom Vorsitzenden, Herrn Bürgermeister Herbert Kuss, den bestellten GR-Mitgliedern, Herrn Bernhard Amritzer und Herrn Werner Felsberger sowie der Amtsleitung unterfertigt. Die Unterschrift der Schriftführerin wird nachgeholt.

TOP 2) **2. ordentliche und außerordentliche Nachtragsvoranschlag 2019**

Vom Vorsitzenden wird festgestellt, dass der Entwurf des 2. ordentlichen und außerordentlichen Nachtragsvoranschlages 2019 jeder Fraktion ausgehändigt und anlässlich der Sitzung am 16.12.2019 durch den GV als Finanzausschuss vorberaten wurde. Der Vorsitzende setzt voraus, dass der Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages auch seitens der Fraktionen durchgearbeitet und durchbesprochen wurde.

Der 2. ordentliche und außerordentliche Nachtragsvoranschlag 2019, welcher mittels einer Verordnung beschlossen werden muss, sieht nachstehende Änderungen (Erweiterungen) vor und wird mit folgenden Summen festgelegt:

Der § 1 (Voranschlagsbeträge) der Voranschlagsverordnung erhält folgende Fassung:

Erweiterung/Kürzung des OHH

	bisherige Gesamtsummen	erweiter / gekürzt um	Gesamtsumme
a) Ordentlicher Voranschlag	B e t r a g		
Summe der Ausgaben	2.913.300,00	197.000,00	3.110.300,00
Summe der Einnahmen	2.913.300,00	197.000,00	3.110.300,00
A b g a n g	0	0	0,00

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV als Finanzausschuss den Antrag, der GR möge den 2. ordentlichen Nachtragsvoranschlag wie vorgetragen und mittels Beamer dargestellt, beschließen.

Abstimmung: **Einstimmige Annahme**

Erweiterung/Kürzung des AOHH

		bisherige Gesamtsummen	erweiter / gekürzt um	Gesamtsumme
b)	Außerordentlicher Voranschlag	B e t r a g		
	Summe der Ausgaben	2.181.300,00	0,00	2.181.300,00
	Summe der Einnahmen	2.181.300,00	0,00	2.181.300,00
	A b g a n g	0	0	0

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV als Finanzausschuss den Antrag, der GR möge den 2. außerordentlichen Nachtragsvoranschlag wie vorgetragen und mittels Beamer dargestellt, beschließen.

Abstimmung: **Einstimmige Annahme**

In der Folge wird die Verordnung des GR vom 20.12.2018 Zahl: 900/2018 mit welcher der Voranschlag festgelegt wurde – in der Fassung des 2. Nachtragsvoranschlages 2019 abgeändert.

		bisherige Gesamtsummen	erweiter / gekürzt um	Gesamtsumme
		B e t r a g		
c)	Gesamtausgaben	5.094.600,00	197.000,00	5.291.600,00
	Gesamteinnahmen	5.094.600,00	197.000,00	5.291.600,00
	A b g a n g	0	0	0

Allgemeine Information:

Mit Erlass des AKL vom 16.01.2019, Zahl: 03-ALL-709/19-2018 werden die Gemeinden angehalten, um einen möglichst reibungslosen Übergang in das neue System zu gewährleisten, auf den **Auslaufmonat** für den letzten Rechnungsabschluss 2019 im Jänner 2020 **zu verzichten**.

Dies bedeutet dass sämtliche Einzahlungen- und Auszahlungen im Jänner, noch den Dezember 2019 betreffend, in das neue Jahr 2020 verbucht werden und sich dies auf das Ergebnis des Rechnungsjahres 2019 auswirken wird.

TOP 3) Voranschlag 2020

Für das Finanzjahr 2020 muss jede österreichische Gemeinde ihren Voranschlag nach den Prinzipien der neuen VRV 2015 erstellen.

Die „Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015“ bringt eine grundlegende Änderung im Buchhaltungssystem.

Statt der Kameralistik kommt ab 2020 die doppelte kommunale Buchführung zum Einsatz.

Anstelle des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts tritt der **integrierte Dreikomponentenhaushalt**.

Der Haushalt besteht künftig aus dem **Ergebnis-**, dem **Finanzierungs-** und dem **Vermögenshaushalt**.

Im Voranschlag 2020 wurde für den Haushaltsausgleich der gesamte Gemeindefinanzausgleich in der Höhe von € 231.000,-- in Anspruch genommen.

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV als Finanzausschuss den Antrag, der GR möge den Voranschlag 2020 in der vorliegenden Form beschließen.

Abstimmung: **Einstimmige Annahme**

TOP 4) **Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzierungsplan 2020 – 2024**

Ein wesentlicher Bestandteil des VA 2020 ist der MEIFP (§ 21 K-GHG), welcher für die Jahre 2020 bis 2024 für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt wie auch für geplante Investitionen zu erstellen ist.

Durch die stetig steigenden Ausgaben wird die Finanzsituation der Marktgemeinde Guttaring immer weiter verschärft. Die Steigerung der Ausgaben können durch die moderate Erhöhung der Einnahmen nicht mehr kompensiert werden.

In Anlehnung an den VA 2020 wurde der MEIFP **ausgeglichen erstellt**.

	VA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Mittelaufbringung	€ 2.964.200,00	€ 2.720.000,00	€ 2.714.900,00	€ 2.795.400,00	€ 2.812.400,00
Mittelverwendung	€ 2.964.200,00	€ 2.720.000,00	€ 2.714.900,00	€ 2.795.400,00	€ 2.812.400,00
Gesamtsaldo	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -

Antragstellung:

Der Vorsitzende ersucht den GR im Sinne des GV als Finanzausschuss dem **Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzierungsplan 2020 – 2024** in der vorgelegten Form die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung: **Einstimmige Annahme**

Um „Vorhaben“ nach dem Wegfall des „außerordentlichen Haushaltes“ mit der VRV 2015 weiterhin in gesonderter und transparenter Form darstellen zu können, sind der Abt. 3 bestimmte Nachweise vorzulegen (§§ 17 bis 20 K-GHG).

Damit die Befüllung dieser Nachweise der Investitionstätigkeit automatisiert erfolgen kann, sind die BZ-Mittel für investive Maßnahmen zu vergeben.

Antragstellung:

Der Vorsitzende ersucht den GR im Sinne des GV als Finanzausschuss, der Verteilung der BZ-Mittel für 2020 – 2024 in der vorgelegten Form die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung: **14 Fürstimmen (5 FPÖ, 5 SPÖ, 4 ÖVP)**
 1 Gegenstimme (1 FPÖ)

TOP 5) **Aufnahme eines Kassenkontokorrent-Kredites für das HJ 2020**

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann der Kassenbestand durch RL-Entnahme und durch die Aufnahme von Kassenkrediten verstärkt werden.

Gemäß Erlass des AKL vom 23.10.2019, Zahl: 03-ALL-1068/1-2019 darf das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme von Kontokorrentrahmen (§ 37 Abs. 2 K-GHG) im Finanzjahr 2020 den Betrag des vom GR für das Finanzjahr 2019 festgelegten Höchstausmaßes (bisherige Bestimmungen: § 35 Abs. 2 K-GHO) nicht übersteigen. Der dzt. Kassenkontokorrentkredit-Rahmen wurde lt. Beschluss des GR vom 19.12.2018 mit € 440.700,-- festgelegt.

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt an den GR den Antrag dieser möge im Sinne des GV als Finanzausschuss beschließen, dass ein Kassenkontokorrentkredit bis zum Höchstausmaß von € 440.700,-- aufgenommen wird.

Abstimmung: **Einstimmige Annahme**

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt an den GR den Antrag den vorliegenden Kassenkredit-Vertrag zu genehmigen und zu unterzeichnen.

Abstimmung: **Einstimmige Annahme**

Gemäß § 71 K-AGO sind schriftliche Ausfertigungen von Verträgen vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des GV zu fertigen. Liegt dem Vertrag ein Beschluss des GR zugrunde, so hat die schriftliche Ausfertigung auch die Unterschrift eines Mitgliedes des GR und einen Vermerk über die Beschlussfassung zu enthalten.

Die Unterfertigung der Kreditverträge erfolgt durch Herrn BGM Herbert Kuss, Herrn Vzbgm. Günter Kernle und Herrn GR Werner Felsberger

TOP 6) Stundensätze für den Wirtschaftshofbetrieb – HJ 2020

Gemäß § 7 Abs. 5 VRV 2015 sind haushaltsinterne Vergütungen jedenfalls dann zu veranschlagen, wenn es sich um Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen von wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnliche Einrichtungen, oder an solche handelt. Die Vergütungen sind als solche ersichtlich zu machen und nachzuweisen.

Die schon bisher vorgesehene Kostendeckungen derartiger Betriebe liegen einerseits materiell-rechtliche Vorschriften zugrunde und andererseits betriebswirtschaftliche Aspekte. Durch entsprechende Kalkulation ist (zumindest) Kostendeckung in den Betrieben erforderlich. Die entsprechenden Sub-Haushalte gelten als in sich abgeschlossen, weshalb sich das betriebliche Gemeindevermögen nicht auf das übrige Gemeindevermögen auswirkt.

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV als Finanzausschuss an den GR den Antrag, folgende Stundensätze (**wie gehabt**) des Wirtschaftshofes für Inanspruchnahme von Leistungen durch Verwaltungszweige und Dritte, zu beschließen.

- | | |
|---|------------------------|
| 1. Verrechnungsstunden für Bauhofarbeiten | € 34,00 |
| 2. Verrechnungssatz für Maschinen (LKW) | € 1,50/km |
| 3. Verrechnungssatz für Maschinen (Traktor) | € 19,50/Betriebsstunde |
| 4. Verrechnungssätze für alle übrigen
Fahrzeuge-, Maschinen- und Geräte werden den Maschinenringtarifen angepasst. | |

Abstimmung: **Einstimmige Annahme**

TOP 7) **Stellenplan 2020**

Dem VA ist der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 beizulegen. Vor der Beurteilung des Stellenplanes (Beschäftigungsrahmenplanes) durch die Abteilung 3 hat eine Überprüfung seitens des Gemeindevservicezentrums (GSZ) hinsichtlich der vorgesehenen Stellenbewertungen zu erfolgen.

Es liegt nun die Stellenplanverordnung 2019, die vom Gemeindevservicezentrum mit dem Auszug aus ihrer Datenbank abgeglichen und dem Marktgemeindeamt übermittelt bzw. im Anschluss an die Abteilung 3 – Gemeinden zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt wurde, zur Beschlussfassung vor.

Mit Schreiben vom 06.11.2019, Zahl: 03-SV51-3/4/2019 hat das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz mitgeteilt, dass gegen den Entwurf des Stellenplanes für das Verwaltungsjahr 2020 keine aufsichtsbehördlichen Bedenken bestehen.

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV an den GR den Antrag, den Stellenplan 2020, wie vorgetragen und mittels Beamer auf die Leinwand projiziert, zu beschließen.

Abstimmung: **Einstimmige Annahme**

TOP 8) **Änderung der Vergnügungssteuerverordnung**

Der Vorsitzende verweist auf die 4. Sitzung des GR vom 31.10.2019, TOP 4 - worin der Prüfbericht über die Ausschreibung und Verwaltung der Gemeindeabgaben zur Kenntnis gebracht wurde.

Dem GR wird der vom AKL vorbegutachtete Verordnungsentwurf zur Kenntnis gebracht und mittels Beamer auf die Leinwand projiziert.

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV an den GR den Antrag, dieser möge den vorliegenden Verordnungsentwurf beschließen und die Verordnung des GR vom 28.03.2011 aufheben.

Abstimmung: **Einstimmige Annahme**

TOP 9) **Bestellung eines neuen Datenschutzbeauftragten; Kärntner Gemeindebund**

Der Vorsitzende informiert den GR dahingehend, dass aufgrund der DSGVO und im Rahmen der „Kooperationsvereinbarung“ sowie dem Beschluss des Gemeinderates vom 25.4.2018, Frau Mag. Tanja Guggenberger vom Kärntner Gemeindebund, zur Datenschutzbeauftragung der MG Guttaring, mit Wirkung zum 25.5.2018, bestellt wurde.

Nunmehr liegt vom Kärntner Gemeindebund ein Schreiben vom 6.11.2019 vor, in welchem mitgeteilt wurde, dass Frau Mag. Tanja Guggenberger aus dem Dienstverhältnis mit dem Kärntner Gemeindebund ausgeschieden ist und wurde die zwischen der MG Guttaring und dem Kärntner Gemeindebund im Rahmen der „Kooperationsvereinbarung“ abgeschlossene „Bestellvereinbarung“ von Frau Mag. Tanja Guggenberger als **Datenschutzbeauftragte** unserer Gemeinde **aufgelöst**. Die bestehende Kooperationsvereinbarung mit dem Kärntner Gemeindebund und der MG bleibt davon unberührt und ist daher weiterhin aufrecht.

Am 4.11.2019 ist Herr Mag. Gernot Hobel als Jurist beim Kärntner Gemeindebund eingetreten und wird er zukünftig die Agenden von Frau Mag. Guggenberger übernehmen, wozu auch die weitere Betreuung der datenschutzrechtlichen Angelegenheiten unserer Gemeinde zählt.

Durch diese personelle Änderung ist es daher notwendig, im Gemeinderat die Bestellung eines neuen Datenschutzbeauftragten zu beschließen. Um zukünftig bei personellen Änderungen flexibel agieren zu können, soll – auch wenn als Hauptansprechpartner Herr Mag. Hobel fungieren wird, **der Kärntner Gemeindebund per se als Datenschutzbeauftragter bestellt werden.**

Als direkter Ansprechpartner von Seiten der MG Guttaring für den Datenschutzbeauftragten wird Frau Ilse Mostegel (Datenschutzkoordinator) so wie bisher zur Verfügung gestellt.

Antragstellung:

Der Vorsitzende ersucht im Sinne des GV den GR um Zustimmung den Kärntner Gemeindebund per se als Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Abstimmung: **Einstimmige Annahme**

Gemäß § 71 K-AGO sind schriftliche Ausfertigungen von Verträgen vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des GV zu fertigen. Liegt dem Vertrag ein Beschluss des GR zugrunde, so hat die schriftliche Ausfertigung auch die Unterschrift eines Mitgliedes des GR und einen Vermerk über die Beschlussfassung zu enthalten.

Die Unterfertigung des Dienstbarkeitsbestellungsvertrages erfolgt durch Herrn Bgm. Herbert Kuss, Herr GR Ing. Willibald Pichler und Frau GR Brigit Ragossnig-Kernmayer.

TOP 10) **AKL Abt. 8; ölkesselfreie Gemeinde – Förderungsvertrag**

Der Vorsitzende erinnert an den einstimmigen Beschluss der letzten GR –Sitzung vom 31.10.2019 betreffend Teilnahme am Projekt „Ölkesselfreie Gemeinde“ – Umstieg von

Ölheizungen auf alternative Energieträger in der MG Guttaring. Dementsprechend wurde der Förderantrag eingereicht.

Dazu liegt nun die Förderzusage des AKL, Landesrätin Mag.^a Sara Schaar vom 09.12.2019, Zahl 08-Fo-56809/2019/004/2019) vor.

Antragstellung:

Der Vorsitzende ersucht im Sinne des GV den GR um Zustimmung zur Unterfertigung des **Förderungsvertrages KEIWOG-Fonds - Projekt „Guttaring wird Ölkesselfrei“ sowie der Annahmeerklärung**, wie vorgetragen und mittels Beamer an die Leinwand projiziert.

Abstimmung: **Einstimmige Annahme**

Gemäß § 71 K-AGO sind schriftliche Ausfertigungen von Verträgen vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des GV zu fertigen. Liegt dem Vertrag ein Beschluss des GR zugrunde, so hat die schriftliche Ausfertigung auch die Unterschrift eines Mitgliedes des GR und einen Vermerk über die Beschlussfassung zu enthalten.

Die Unterfertigung des Dienstbarkeitsbestellungsvertrages erfolgt durch Herrn Bgm. Herbert Kuss, Herrn Ing. Gerhard Gassler und Herrn Vzbgm. Günter Kernle.

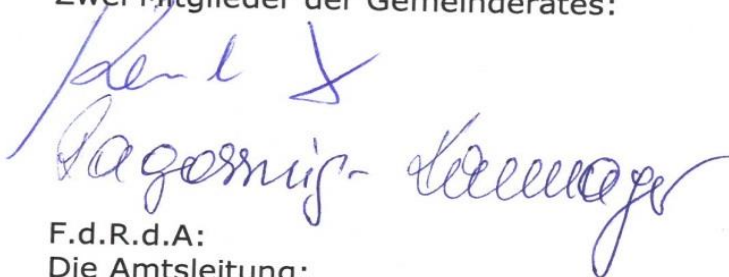
Da die Tagesordnung erschöpft ist und das Jahr sich dem Ende neigt dankt der Vorsitzende für die gute Zusammenarbeit und wünscht er allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Der Dank und die Wünsche gelten insbesondere auch den MitarbeiterInnen der Gemeinde.

Herr Vzbgm. Günter Kernle dankt ebenfalls namens seiner Fraktion den Gemeinderäten sowie der Amtsleiterin und dem Personal für die geleistete Arbeit und wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

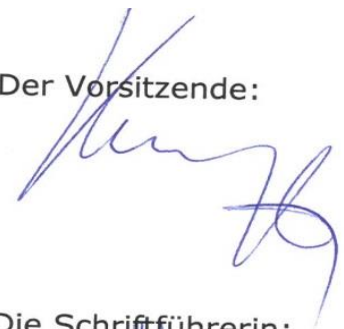
Herr Vzbgm. Warmuth schließt sich den Worten seiner Vorgänger an. Auch er wünscht allen Gemeinderäten, den Mitarbeitern im Innen- und Außendienst der MG Guttaring ein gesegnetes Weihnachtsfest und viel Gesundheit im neuen Jahr.

Zwei Mitglieder der Gemeinderates:



F.d.R.d.A:
Die Amtsleitung:

Der Vorsitzende:



Die Schriftführerin:

